

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 16. Ratssitzung vom 26. September 2018

404. 2018/49

Weisung vom 07.02.2018:

Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 295 vom 29. August 2018:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP)
Abwesend Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Einige Tage nachdem der Rat über die Leichte Sprache gesprochen hatte, fand die Redaktionslesung statt. Das vorliegende Reglement beinhaltet nun aber ziemlich das Gegenteil von Leichter Sprache. Auf Zeile 6 bei Punkt c liessen wir nach einer längeren Diskussion die Fussnote weg. Es handelt sich dabei um eine inhaltliche Erläuterung, die den Text verständlicher machen soll. Eine solche Erläuterung gehört aber nicht in einen Gesetzestext. Deshalb wurde die Fussnote 4 gestrichen. Weil Fussnoten sowieso nicht Teil des Gesetzestexts sind. Ebenfalls unter c konnten wir Netzklammern/Netzkabel durch Netzkabel vereinfachen. Auf Zeile 007 strichen wir den Absatz 2. Es handelte sich auch dabei um eine nicht notwendige Erläuterung. Es ist ein gesetzestechnisches Vorgehen, dass Titel und Marginaltitel im Artikel nicht gleich lauten sollten. Das haben wir auf Zeile 13 korrigiert. Auf Zeile 15 war für uns nicht offensichtlich, dass das öffentliche Interesse den Netzanschluss betrifft. Wir haben dies entsprechend korrigiert. Auf Zeile 18 konnten wir den Zwischentitel streichen und den Marginaltitel neu setzen. Auf Zeile 21 geht es um die Berechnung, die dann den Kundinnen und Kunden verrechnet wird. Auf Zeile 26 wurden Titel und Marginaltitel angepasst. Die Zeile 40 war für uns ziemlich komplex. Es stellte sich heraus, dass die Klammerziffern im eigentlichen Text jene in Niederspannung sind. Es gibt klare Abstufungen für diese Spannungen. Es geht dabei um Kilovoltampere, die in 200er-Schritten weitergehen. Die Niederspannungsziffern sind nach einer festen, in der Branche bekannten Formel, berechnet. Wir konnten sie also so stehen lassen, obwohl es einigen Diskussionsbedarf gab. Auf Zeile 59 haben wir den Poststempel und das Eingangsdatum des Email-Gesuchs gestrichen. Auf Zeile 81 haben wir Titel und Untertitel so angepasst, wie es in der alten Verordnung bereits war: 2.2. lautete in der alten Verordnung «Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses» und 2.2.1 «Bau und Instandhaltung».

2 / 11

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen: *Bei dieser Weisung ging vergessen, die Änderungen des Erlasses durch jemanden in Kraft setzen zu lassen. Das muss bei Änderungen aber im Dispositiv stehen. Die Redaktionskommission konnte darauf keinen Einfluss mehr nehmen, weil sie nur den Text überwiesen bekommen hatte. Auch die Spezialkommission hatte keinen Einfluss mehr, weil sie das Geschäft an uns abgetreten hat. Um dieses Versehen zu korrigieren, muss jemand aus dem Rat – ich stelle mich dabei zur Verfügung – Antrag auf Rückkommen stellen.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 3

Mark Richli (SP) beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 2 in Kraft.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Matthias Probst (Grüne), Vizepräsident Michael Kraft (SP), Walter Angst (AL) i. V. von Andreas Kirstein (AL), Niyazi Erdem (SP), Markus Kunz (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)
Abwesend: Guido Hüni (GLP)

Aufgrund der vorhergehenden Abstimmung wird über die bereinigten Dispositivziffern 1–3 abgestimmt.

Der Rat stimmt den bereinigten Dispositivziffern 1–3 mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird eine Netzanschlussverordnung gemäss Beilage (Entwurf vom 29. Januar 2018) erlassen.
2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

AS 732.210

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom 26. September 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Februar 2018²,

beschliesst:

Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers; oder
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 81 vom 1. Februar 2018.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung (NAV)³ bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wurde.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.2 Bau und Instandhaltung des Netzanschlusses

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trasse des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG)⁴ und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 2 in Kraft.

³ vom 26. September 2018, AS

⁴ vom 30. September 2016, SR 730.0.

Netzanschlussverordnung (NAV)

vom 26. September 2018

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziff. 2.2.6 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (Energieabgabereglement)¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Februar 2018²,

*beschliesst:***I. Einleitung**

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz). |
| Begriffe | Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten: <ul style="list-style-type: none">a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement³;b. Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient;c. Netzanschlusspunkt: Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle, in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netzkabel im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist;d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation;e. bauliche Voraussetzungen: für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche oder Brandabschlüsse;f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses;g. Änderung des Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA;i. Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers; |

¹ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

² Begründung siehe STRB Nr. 86 vom 7. Februar 2018.

³ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

- j. Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur.

II. Gebühren

Gebührenpflichtige

Art. 3 ¹ Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

A. Netzanschlussbeitrag

Beitragspflicht

Art. 4 ¹ Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Auswechslung des Netzanschlusses;
- c. Verstärkung des Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;
- d. Änderung des Netzanschlusses;
- e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau des Netzanschlusses.

² Das ewz kann auf die Verrechnung des Netzanschlussbeitrags verzichten, wenn ein öffentliches Interesse am Netzanschluss besteht.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

Berechnungsgrundlage

Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

Neuanschluss und Ersatz

Art. 6 ¹ Das ewz berechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschal und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:

- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (ausgenommen einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur);
- b. Auswechslung des Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);
- c. Verstärkung des Netzanschlusses.

² Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.

Übrige Anschlüsse	<p>Art. 7 Das ewz berechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:</p> <ol style="list-style-type: none">Änderung des Netzanschlusses;einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;Rückbau des Netzanschlusses. <p>B. Netzkostenbeitrag</p>
Beitragspflicht	<p>Art. 8 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:</p> <ol style="list-style-type: none">Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;Verstärkung des Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren;Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;Wechsel der Netzebene. <p>² Aus einer allfälligen Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.</p>
Berechnung nach Maximum	<p>Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:</p> <ol style="list-style-type: none">Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als fünf Jahren;Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von fünf Jahren.
Berechnung nach Differenzen	<p>Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:</p> <ol style="list-style-type: none">Verstärkung mit oder ohne physische Massnahmen;Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von fünf Jahren.
Netzebenen- wechsel	<p>Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.</p>

Gebührenansatz Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)⁴ sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.

Leistungsstufen Art. 13 ¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

³ Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

C. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Änderungen und Annullierungen Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.

Überdimensionierte Leistung Art. 15 ¹ Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

² Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalen Netznutzungsentgelt für zehn Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

³ Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

⁴ Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

⁴ Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz), Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), www.strom.ch.

III. Allgemeine Bestimmungen

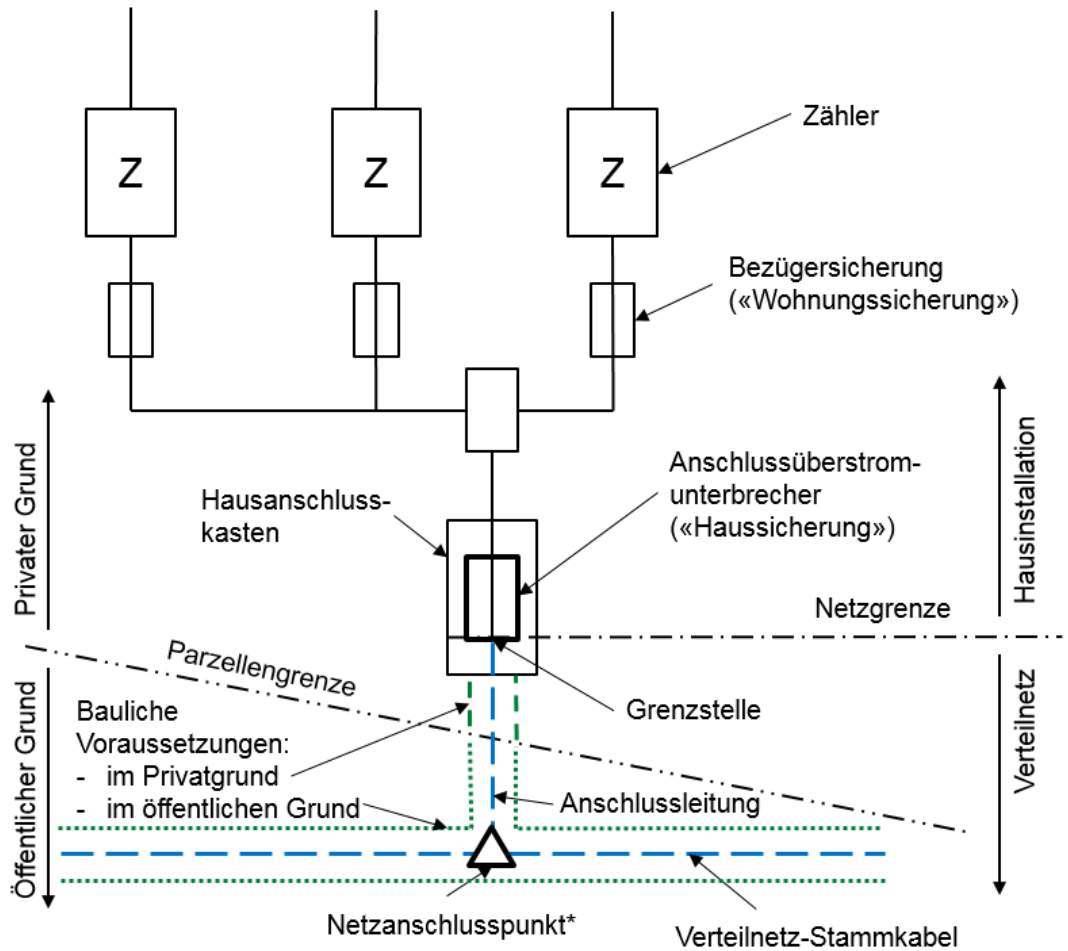
Mehrwertsteuer	Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.
Fälligkeiten	Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.
Bisheriges Recht	Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit Inkrafttreten der Netzanschlussverordnung aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



*auch Verknüpfungspunkt genannt

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Dezember 2018)

11 / 11

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat